

2. Zwecke der Verarbeitung,
3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten,
4. Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten, einschließlich Empfängern in Drittländern oder internationalen Organisationen,
5. gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien,
6. die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, insbesondere die Frist für die Aufbewahrung der Daten, wenn die Bilder aufgezeichnet werden,
7. allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, darunter Sicherheitsmaßnahmen, die ergriffen werden, um den Zugriff durch unbefugte Personen zu verhindern, und Maßnahmen, die im Rahmen der Datenübermittlung an Dritte ergriffen werden.

Art. 8 - Zusätzlich zu den in Artikel 7 erwähnten Informationen enthält das Verzeichnis der Bildverarbeitungstätigkeiten ebenfalls:

1. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,
2. Angabe der Art des Orts,
3. technische Beschreibung der Überwachungskameras und, falls es sich um ortsfest angebrachte Überwachungskameras handelt, deren Standort, der gegebenenfalls auf einem Plan anzugeben ist,
4. falls es sich um zeitweilig ortsfest angebrachte oder mobile Überwachungskameras handelt, Beschreibung der durch diese Überwachungskameras überwachten Zonen und der Einsatzzeiträume,
5. Art und Weise, wie über die Verarbeitung informiert wird,
6. Ort der Bildverarbeitung,
7. ob das Ansehen von Bildern in Echtzeit organisiert wird oder nicht, und gegebenenfalls die Weise, wie dies organisiert wird.

Handelt es sich um die Kameraüberwachung eines nicht geschlossenen Orts oder um Überwachungskameras, die gemäß Artikel 8/2 des Gesetzes vom 21. März 2007 auf einen Perimeter um einen geschlossenen Ort gerichtet sind, enthält das Verzeichnis gegebenenfalls auch die positive Stellungnahme des zuständigen Gemeinderats.

Art. 9 - Der für die Verarbeitung Verantwortliche bewahrt dieses Verzeichnis solange auf, wie er die Bilder anhand von Überwachungskameras verarbeitet.

Er achtet darauf, dieses Verzeichnis fortzuschreiben, indem er regelmäßig die Richtigkeit der darin eingegebenen Daten überprüft.

KAPITEL 4 — Aufhebungs- und Schlussbestimmungen

Art. 10 - Der Königliche Erlass vom 2. Juli 2008 über die Meldungen der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras wird aufgehoben.

Art. 11 - Vorliegender Erlass tritt am 25. Mai 2018 in Kraft.

Art. 12 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/40829]

28 MAI 2018. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 mai 2018 portant modification de l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra (*Moniteur belge* du 1^{er} juin 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/40829]

28 MEI 2018. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 mei 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt (*Belgisch Staatsblad* van 1 juni 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/40829]

28. MAI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. Mai 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

28. MAI 2018 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. März 2007 zur Regelung der Installation und des Einsatzes von Überwachungskameras, der Artikel 5 § 3 Absatz 5, 6 § 2 Absatz 5, 7 § 2 Absatz 6, abgeändert durch das Gesetz vom 21. März 2018, und des Artikels 7/3 § 2 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 21. März 2018;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 21. August 2009;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 27. Februar 2018 in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund der Stellungnahme Nr. 26/2018 des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens vom 21. März 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.334/2 des Staatsrates vom 14. Mai 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Erwägung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG;

Auf Vorschlag des Ministers der Sicherheit und des Innern

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 10. Februar 2008 zur Festlegung der Art und Weise, wie auf eine Kameraüberwachung hingewiesen wird, wird wie folgt abgeändert:

a) Die Wörter "Absatz 3" werden jeweils durch die Wörter "Absatz 5" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Artikel 6 § 2 Absatz 5" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "und Artikel 7/3 § 2 Absatz 2" eingefügt.

Art. 2 - Artikel 2 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Absatz 3" durch die Wörter "Absatz 5" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Artikel 6 § 2 Absatz 5" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "und Artikel 7/3 § 2 Absatz 2" eingefügt.

Art. 3 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Absatz 4" durch die Wörter "Absatz 6" ersetzt.

2. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Artikel 7 § 2 Absatz 6" und den Wörtern "des Gesetzes" die Wörter "und Artikel 7/3 § 2 Absatz 2" eingefügt.

3. Zwischen dem Wort "Piktogramme" und dem Wort "entsprechen" werden die Wörter ", die am Eingang eines der Öffentlichkeit nicht zugänglichen geschlossenen Ortes angebracht sind," eingefügt.

Art. 4 - In denselben Erlass wird ein Artikel 3/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 3/1 - Die in Artikel 7/3 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes erwähnten Piktogramme, die auf einem Fahrzeug angebracht werden, auf das mobile Überwachungskameras für die automatische Nummernschilderkennung montiert sind, entsprechen folgenden Vorschriften:

1. Ihre Abmessungen belaufen sich auf 0,297 x 0,21 m oder 0,15 x 0,10 m.

2. Sie entsprechen dem Muster und den Farben des Musters in der Anlage zum vorliegenden Erlass.

3. Sie bestehen aus einem Kunststoffaufkleber.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sorgt dafür, dass die Information mit Sicherheit sichtbar wiedergegeben wird angesichts des Fahrzeugtyps, auf dem das Piktogramm angebracht ist, und der Anzahl angebrachter Exemplare."

Art. 5 - Artikel 4 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

a) In Nr. 2 werden die Wörter "in den Artikeln 10 und 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten" durch die Wörter "in der Datenschutz-Grundverordnung" ersetzt.

b) In Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "E-Mail-Adresse" und den Wörtern ", unter denen" die Wörter "oder Telefonnummer" eingefügt.

c) Es wird eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"4. gegebenenfalls Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten,".

d) Es wird eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5. gegebenenfalls Website des für die Verarbeitung Verantwortlichen, auf der die betreffenden Personen alle Informationen über die Verarbeitung von Bildern durch diese Überwachungskameras einsehen können."

e) Der Artikel wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Handelt es sich um eine Kameraüberwachung durch Kameras für die automatische Nummernschilderkennung, wird auf dem Piktogramm in der Zeichnung der Überwachungskamera der Vermerk 'ANPR' in schwarzen Großbuchstaben deutlich sichtbar hinzugefügt."

Art. 6 - Die vor Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses angebrachten Piktogramme müssen den in den Artikeln 1 bis 5 erwähnten Vorschriften binnen einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Erlasses entsprechen.

Art. 7 - Der für Inneres zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. Mai 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/30337]

3 JUILLET 2018. — Arrêté royal comprenant diverses mesures relatives aux membres du personnel opérationnel de la Protection civile. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 17 et 23 de l'arrêté royal du 3 juillet 2018 comprenant diverses mesures relatives aux membres du personnel opérationnel de la Protection civile (*Moniteur belge* du 19 juillet 2018, *err.* des 8 août 2018 et 14 septembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/30337]

3 JULI 2018. — Koninklijk besluit houdende diverse maatregelen betreffende de leden van het operationeel personeel van de Civiele Bescherming. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 17 en 23 van het koninklijk besluit van 3 juli 2018 houdende diverse maatregelen betreffende de leden van het operationeel personeel van de Civiele Bescherming (*Belgisch Staatsblad* van 19 juli 2018, *err.* van 8 augustus 2018 en 14 september 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/30337]

3. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Mitglieder des Einsatzpersonals des Zivilschutzes — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 17 und 23 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2018 zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Mitglieder des Einsatzpersonals des Zivilschutzes.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

3. JULI 2018 — Königlicher Erlass zur Festlegung verschiedener Maßnahmen in Bezug auf die Mitglieder des Einsatzpersonals des Zivilschutzes

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, des Artikels 156;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. März 1999 zur Einführung eines Vorruhestandsurlaubs für bestimmte Bedienstete der Einsatzdienste der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit;

Aufgrund der Stellungnahmen des Finanzinspektors vom 20. und 27. Oktober 2017 sowie vom 9. und 23. Januar 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Öffentlichen Dienstes vom 22. November 2017;

Aufgrund des Beschlusses des Ministerrates vom 4. April 2018, der über das fehlende Einverständnis des Ministers des Haushalts hinweggeht;

Aufgrund der Befreiung von der vorherigen Auswirkungsanalyse aufgrund von Artikel 8 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung;

Aufgrund der Verhandlungsprotokolle Nr. 2017/05 und 2018/03 des Sektorenausschusses V - Inneres vom 26. Januar 2018 beziehungsweise 18. Mai 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 63.328/2 des Staatsrates vom 28. Mai 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 2. Oktober 1937 zur Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten;

In Anbetracht des Königlichen Erlasses vom 22. März 1999 zur Einführung eines Vorruhestandsurlaubs für bestimmte Bedienstete der Einsatzdienste der Generaldirektion der Zivilen Sicherheit;